

Richtlinien über die Gewährung
von städtischen Zuschüssen zur Förderung des Schutzes und der Pflege
von Denkmälern in der Stadt Kaarst

Inhaltsübersicht

1. Zuschußempfänger
2. Zuschußfähige Objekte
3. Zuschußfähige Maßnahmen
4. Zuschußfähige Aufwendungen
5. Ermittlung denkmalbedingter Mehrkosten
6. Höhe der Zuschüsse
7. Zuschußvoraussetzungen
8. Zuschußverfahren
9. Kostenüber- und unterschreitung
10. Rückzahlung des Zuschusses
11. Zuständigkeit

**Richtlinien über die Gewährung
von städtischen Zuschüssen zur Förderung des Schutzes und der Pflege
von Denkmälern in der Stadt Kaarst**

(gemäß Beschluß des Kulturausschusses vom 25.09.1991
und Beschluß des Stadtrates vom 07.11.1991)

Die Stadt Kaarst gewährt in Erfüllung des gesetzlichen Auftrages, Denkmäler zu schützen, Zuschüsse zur Durchführung denkmalpflegerischer Maßnahmen.

Die Zuschußgewährung erfolgt auf Antrag nach Maßgabe des Denkmalschutzgesetzes (DSchG) vom 11.03.1980 (GV NW S. 226 / SVG NW 224) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.06.1989 (VG NW S. 366) und der nachstehenden Richtlinien.

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuschüsse besteht nicht, vielmehr entscheidet die Stadt Kaarst auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der im Haushalt bereitgestellten Mittel im Einzelfall.

1. Zuschußempfänger

Die Zuschüsse sind ausschließlich für private Eigentümer von Denkmälern bestimmt.

2. Zuschußfähige Objekte

Zuschußfähig sind Denkmäler im Sinne des Denkmalschutzgesetzes NW, die im Stadtgebiet von Kaarst liegen.

3. Zuschußfähige Maßnahmen

Bezuschußt werden Einzelmaßnahmen zur Sicherung, Erhaltung oder Instandsetzung von Denkmälern. Die Zuschußgewährung kann mit zusätzlichen Auflagen und Bedingungen verbunden werden.

4. Zuschußfähige Aufwendungen

Der Zuschuß erstreckt sich in der Regel nur auf die Kosten einzelner Maßnahmen, die auf Grund der Denkmaleigenschaft Mehraufwand bedeuten (im weiteren „denkmalbedingte Mehrkosten“ genannt).

In einzelnen Fällen kann sich der Zuschuß auch auf die Gesamtaufwendungen erstrecken, wenn die denkmalbedingten Mehrkosten nicht ermittelt werden können.

4.1 Grundsätzlich zuschußfähige Aufwendungen sind:

- Kosten für die Renovierung von Denkmälern;
- Kosten für Maßnahmen zur Vorbeuge von Verfall des Denkmals;
- Kosten für die Beseitigung bereits eingetretener Schäden;
- Kosten, die durch die Erfüllung denkmalpflegerischer Auflagen entstehen;
- Kosten für die Erstellung einer Bestandsaufnahme.

4.2 Grundsätzlich nicht zuschußfähige Aufwendungen sind:

- Kosten für notwendige Instandsetzungsmaßnahmen, die unabhängig von der Denkmaleigenschaft des Objektes anfallen;
- Personalkosten für die Verwaltung des Zuschußempfängers;
- Finanzierungskosten für die finanzielle Eigenbeteiligung des Zuschußempfängers;
- Bei Eigenleistung des Zuschußempfängers ist nur das Material zuschußfähig.

5. Ermittlung denkmalbedingter Mehrkosten

5.1 Zur Ermittlung denkmalbedingter Mehrkosten hat der Zuschußempfänger bei Antragstellung mindestens zwei prüf- und vergleichbare Kostenangebote vorzulegen, sowie die konkrete Rechnung nach der Durchführung der Maßnahme. Aus den Kostenangeboten und Rechnungen muß sich im Einzelnen ergeben, welche Kosten auf Grund der Denkmaleigenschaft mehr anfallen.

5.2 Ist der Zuschußempfänger nicht in der Lage, die denkmalbedingten Mehrkosten zu beziffern, so wird von der Unteren Denkmalbehörde und dem Rheinischen Amt für Denkmalpflege überprüft, ob dies grundsätzlich nicht möglich ist.

5.3 Alle Kostenangebote und Rechnungen werden dem Rheinischen Amt für Denkmalpflege vorgelegt.

6. Höhe der Zuschüsse

6.1 Bei der Bemessung der Zuwendungen sind das öffentliche Interesse und das Interesse des Zuwendungsempfängers abzuwägen.

Dabei sind insbesondere die Bedeutung des Denkmals, die Dringlichkeit der Maßnahme sowie die Höhe der vom Eigentümer zu tragenden Denkmalkosten zu berücksichtigen.

6.2 Die Höhe der Zuschüsse kann bis zu 33 % der denkmalbedingten Mehrkosten, höchstens jedoch 10.000,- DM betragen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. In Einzelfällen bleibt es dem Kulturausschuß vorbehalten, im Rahmen dieses Höchstbetrages höhere Zuschüsse zu gewähren.

7. Zuschußvoraussetzungen

Zuschüsse können nur gewährt werden, wenn

7.1 der Zuschußempfänger den Zuschuß schriftlich vor Durchführung der Maßnahme beantragt hat,

7.2 prüf- und vergleichbare Kostenangebote dem Antrag beigelegt sind, die die denkmalbedingten Mehrkosten erkennen lassen, sowie eine Beschreibung der vorgesehenen Maßnahmen,

7.3 das Denkmal in die Denkmalliste eingetragen oder vorläufig unter Schutz gestellt ist,

7.4 die Maßnahme vor ihrer Durchführung mit der Unteren Denkmalbehörde abgestimmt, und nach dem Denkmalschutzgesetz NW sowie ggf. der Landesbauordnung NW genehmigt und das Rheinische Amt für Denkmalpflege der Maßnahme zugestimmt hat.

8. Zuschußverfahren

- 8.1 Die Untere Denkmalbehörde überprüft die Anträge im Einvernehmen mit dem Rheinischen Amt für Denkmalpflege.
- 8.2 Die Bewilligung des Zuschusses erfolgt vor Beginn der Durchführung der Maßnahme auf Grund der Kostenangebote. Nach Beendigung der Maßnahme wird eine Überprüfung der Zuschußgewährung auf Grund der konkreten Rechnungen durchgeführt, die auch im Einzelnen erkennen lassen müssen, welche denkmalbedingten Mehrkosten angefallen sind.

9. Kostenüber- und unterschreitung

- 9.1 Ergibt die Überprüfung auf Grund der konkreten Rechnung eine Überschreitung der veranschlagten Kosten, so führt dies nicht zu einer Erhöhung des Zuschusses.
- 9.2 Bei einer Unterschreitung der veranschlagten Kosten wird der Zuschuß neu berechnet. Der neue Zuschußbetrag steht zu den tatsächlich entstandenen Kosten im gleichen Verhältnis wie der ursprüngliche Zuschußbetrag zu den veranschlagten Kosten; der Differenzbetrag ist spätestens zu dem im Rückforderungsbescheid benannten Zeitpunkt an die Stadt zurückzuzahlen.
- 9.3 Von der Anwendung des Absatzes 9.2 kann auf Antrag des Zuschußempfängers abgesehen werden, wenn und soweit dieser nachweist, daß ihm außer den ursprünglich veranschlagten Kosten weitere Kosten für dasselbe Objekt entstanden sind.

10. Rückzahlung des Zuschusses

- 10.1 Der Bewilligungsbescheid kann aufgehoben und der Zuschuß ganz oder teilweise zurückgefordert werden, wenn
- 10.1.1 die Bewilligung auf Grund unrichtiger oder unvollständiger Angaben des Antragstellers erfolgte.
 - 10.1.2 Bedingungen oder Auflagen des Bewilligungsbescheides nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt werden.
- 10.2 Das Gleiche gilt, wenn die bezuschußte denkmalpflegerischen Maßnahme nach ihrer Durchführung ohne Erlaubnis der Unteren Denkmalbehörde verändert wird.
- 10.3 Veräußert der Zuschußempfänger das geförderte Objekt, hat er dies der Stadt mitzuteilen und gleichzeitig nachzuweisen, daß der Erwerber sich in dem Kaufvertrag der Stadt gegenüber verpflichtet hat,
- 10.3.1 den Bewilligungsbescheid als für sich verbindlich anzuerkennen;
 - 10.3.2 den Zuschuß an die Stadt zurückzuzahlen, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 10.1.2 und 10.2 vorliegen.

11. Zuständigkeit

Über die Gewährung der Zuschüsse im Rahmen der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel entscheidet der Kulturausschuß.